

Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet des zukünftigen Bebauungsplans „Ausschluss von Vergnügungsstätten „Karlsdorf-Nord“

Zur Sicherung des mit Beschluss vom 17.07.2018 eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens „Ausschluss von Vergnügungsstätten Karlsdorf-Nord“ hat der Gemeinderat der Gemeinde Karlsdorf-Neuthard ebenfalls in öffentlicher Sitzung am 17.07.2018 eine Veränderungssperre nach §§ 14, 16 BauGB i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) erlassen.

§ 1 Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Ausschluss von Vergnügungsstätten Karlsdorf-Nord“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im beigefügten Lageplan mit dem gleichen Geltungsbereich wie der Bebauungsplan „Ausschluss von Vergnügungsstätten Karlsdorf-Nord vom 06.07.2018 festgelegt. Der Lageplan wird Bestandteil dieser Satzung über die Veränderungssperre.

§ 3 Inhalt und Rechtswirkung der Veränderungssperre

- 1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - b) Keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist vorgenommen werden.
 - c) Vorhaben, die vor dem in Kraft treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind und mit deren Ausführung vor dem in Kraft treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- 2) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4 In Krafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung gem. § 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB in Kraft.

§ 5 Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Karlsdorf-Neuthard, 18.07.2018

Sven Weigt
Bürgermeister